

Artikel 47.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Januar 1871. in Kraft treten.

Gleichzeitig mit dem Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages treten alle zwischen dem Großherzogthum Hessen südlich des Mains und einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Verträge und Verabredungen über Leistung der Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen insoweit außer Kraft, als sie sich auf Gegenstände beziehen, welche durch den gegenwärtigen Vertrag geregelt sind.

Artikel 48.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen thunlichst bald in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin, am 18. März 1870.

König.	v. Schelling.	Frank.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

---

## Protokoll.

---

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, Namens des Norddeutschen Bundes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein unterm 28. Oktober, beziehungsweise 11. I. Mts., dem wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen bezüglich der Landestheile südlich des Mains am 18. März 1870. zu Berlin durch beiderseitige Kommissarien abgeschlossenen Verträge Allerhöchsthine Ratifikation zu erteilen geruht haben, so sind

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister des Norddeutschen Bundes am Großherzoglich Hessischen Hofe, Geheimrer Legationsrath v. Wenzel, sowie

der Ministerialrath im Großherzoglich Hessischen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern Dr. Reibhardt

— für den abwesenden Großherzoglichen Minister Freiherrn v. Dalwigk —

heute dahier zusammengetreten und haben den Austausch der desfalligen, in guter und gehöriger Form befundenen Ratifikations-Instrumente vorgenommen.

Bei